

regeln zur ausdauernden Erhaltung und Vermehrung der Sächf. Eisenerzeugung. (An die 4. Deputation.)

Auf der Tagesordnung befindet sich die Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf, und nachdem er die Rednerbühne betreten, bemerkt

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir eine Anfrage; sie betrifft den gestern behandelten Artikel 11. Ich hatte mich anheischig gemacht, die Veränderungen, welche in dem Criminalgesetzbuche vorgenommen werden sollen, der Kammer vorzutragen. Diese Veränderungen sind aber ziemlich tiefgreifend, und zum Theil ist es nicht möglich, sie zu übersehen, weil die Protokolle über den speziellen Theil noch nicht gedruckt sind, und ich würde daher um die Erlaubniß bitten, sie später vortragen zu können. Was jedoch die Veränderungen über den allgemeinen Theil betrifft, so scheint es wünschenswerth, daß sie bald vorgelegt werden. Ich finde es daher angemessen, den 11. Artikel betreffende Punkte und die als Consequenz aus ihm fließenden sofort an die Kammer gelangen zu lassen, damit sich die Deputation über die Beschlüsse zu dem allgemeinen Theil berathen kann. Sollte nächsten Montag die Berathung über das Criminalgesetzbuch ausgesetzt und vielleicht der Bericht über die Bannrechte eingeschoben werden, so würde ich mir erlauben, den nächsten Tag die Vorschläge zum allgemeinen Theile als Consequenz des Art. 11. der Kammer vorzulegen, ehe wir zur Tagesordnung übergehn.

Staatsminister v. Könnert: Ich habe es der Kammer zu überlassen, was sie als Folgen des gestern gefaßten Beschlusses ansehen will. Nur erlaube ich mir zu bemerken, daß durch Bestimmungen und einzelne Punkte der Zweck schwerlich erreicht werden kann. Es ist durch den gestern gefaßten Beschluß die ganze Consequenz des Criminal-Gesetzbuchs wesentlich alterirt worden. Die vorgeschlagenen Strafbestimmungen beruhen durchaus auf der Ansicht, daß Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten in den Ortsgefängnissen verbüßt werden sollen. Ich weiß nicht, wie man nun noch eine Einheit hineinzubringen gedenkt, da das Maß einer Gefängnißstrafe von drei Monaten in dem ganzen Gesetzbuche eine große Rolle spielt. Wie aus der dem Deputations-Berichte beigefügten Tabelle, S. 220., sich ergibt, sind vielleicht 20 Arten von Verbrechen im höchsten Grad mit Gefängnißstrafe von drei Monaten bedrohet. Ueber viele derselben ist bereits abgestimmt. Nun aber ist es ein großer Unterschied, ob diese Gefängnißstrafe in dem Ortsgefängniß oder in dem Centralgefängniß verbüßt werden soll, theils weil die Thäter dann das Land hindurch vielleicht zwanzig Meilen weit transportirt werden müssen, was ihnen schon ein unangenehmes Gefühl sein muß, theils aber auch deshalb, weil sie ihren bürgerlichen und Familienverhältnissen mehr entfernt werden und mithin der Pflege ihrer Familien weniger genießen und andererseits ihre eigenen Angelegenheiten leiten können, als dies in den Ortsgefängnissen geschehen kann. Es spielt aber auch jene Bestimmung insofern eine bedeutende Rolle, als die Verbrechen, welche durch Landesgefängniß verbüßt werden sollen, keine entehrenden Verbrechen sind. Endlich spielt es

auch deshalb eine große Rolle, weil in dem 16. Art. steht, daß, wo das Gesetzbuch nicht ein höheres Maß der Gefängnißstrafe vorschreibt, das Gefängniß nur bis drei Monate erkannt werden soll. Es ist in den speziellen Strafbestimmungen sehr oft gesagt: „mit Gefängniß oder Arbeitshaus,“ ohne das Maß der Gefängnißstrafe anzugeben. Hier ist nun allemal verstanden, daß die Gefängnißstrafe bis drei Monate geht. Nach dem gestern gefaßten Beschlusse aber würde dies umgeändert, und Arbeitshaus schon nach zwei Monaten eintreten müssen. Es wird daher nothwendig sein, alle Abstimmungen über die vorgeschlagenen Strafen, die schon erfolgt sind, nochmals vorzunehmen; da man nicht wissen kann, von welcher Voraussetzung die Kammermitglieder bei jenen Strafbestimmungen ausgegangen sind, ob von der Ansicht des Entwurfs, daß die Gefängnißstrafen bis drei Monate erkannt werden können, oder von der entgegengesetzten, denn es ist ein großer Unterschied, ob Arbeitshaus nach zwei Monaten oder nach drei Monaten eintritt. Uebrigens ist auch in andern Gesetzbüchern zwischen den gewöhnlichen Gerichtsgefängnissen und dem Centralgefängniß ein Unterschied gemacht. Ich habe hier nur die Unzuträglichkeiten erwähnen wollen, auf die man durch den gestrigen Beschluß hingeführt worden, und muß es der Kammer lediglich überlassen, ob sie dieselben zu vermeiden im Stande sei?

Referent Prinz Johann: Ich wollte damit Nichts weiter sagen. Ich bin überzeugt, auch die speziellen Artikel müssen durchgegangen werden, und ich werde es für Pflicht halten, zu sehen, wie weit wir kommen können.

v. Carlowitz: Die Gründe, welche jetzt von Seiten des Hrn. Staatsministers entwickelt worden sind, sind zum Theil schon gestern vernommen worden. In dieser Beziehung habe ich Nichts weiter hinzuzufügen oder zu widerlegen; es ist dies eine abgethane Sache. Allein ich meinstheils kann auch keineswegs die Besorgnisse theilen, die man aus meinem gestrigen Amendement hat folgern wollen. Das Gefängniß als Gefängniß kommt in dem Gesetzentwurfe, und zwar in dem allgemeinen Theile da, wo es sich davon handelt, welche StrafGattungen es geben solle, als Gefängniß überhaupt und ohne nähere Unterscheidung vor. Es ist eine Frage untergeordneter Natur, ob es ein Landesgefängniß und ein Ortsgefängniß geben soll. Ich kann Nichts dagegen haben, daß die Deputation unserer Kammer die Frage, ob auch andere Bestimmungen des Gesetzentwurfs in Folge meines Amendements einer Aenderung unterliegen dürften, reiflich erwägen und alsdann an die Kammer darüber Vortrag erstatten soll. Insofern behalte ich daher mir nur jedes weitere Wort bis zu diesem Vortrage selbst bevor, und bemerke nur noch, daß mein Amendement nicht erst von gestern ist, sondern, daß es der Kammer schon bekannt sein mußte, ehe sie selbst den 1. Art. des allgemeinen Theils berieth. Bei der Fassung zu dem 11. Artikel wurde insonderheit schon erklärt, daß ein Mitglied der Deputation nicht einverstanden sei mit dem Gesetzentwurfe und dem Deputations-Gutachten. Sonach konnte jedes Kammermitglied von vorne herein sich die Frage stellen, ob vielleicht in Folge der Annahme des Amendements einzelne Aenderungen bei den